

RS Vwgh 1996/4/25 95/16/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §3 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Das Wesen einer Einwirkung durch behördliche Maßnahmen iSd§ 3 Abs 1 Z 5 GrEStG 1987 besteht darin, daß derjenige, gegen den sich die Maßnahme richtet, keine Möglichkeit hat, ihr auszuweichen; insbesondere nicht dadurch, daß er sein Vorhaben aufgibt (Hinweis E VS 27.3.1964, 1882, 1883/62, VwSlg 3053 F/1964). Eine solche Maßnahme liegt nicht vor, wenn der Grundeigentümer selbst die Enteignung seines Grundes beantragt hat (Hinweis E 6.5.1971, 1034/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160259.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at